

Gremium: Verbandsversammlung – öffentlich

VS DS XXXIII - B - 10/2026 Geldanlagen

Sitzungsdatum: 19. Juni 2026

TOP: 11

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Geschäftsführer des ZVWV bis zu einer Änderung der Verbandssatzung des ZVWV ab sofort und widerruflich ermächtigt wird, Termingeldanlagen bis zu einer Höhe von 7 Mio. € im Einzelfall und einer maximalen Laufzeit von 6 Monaten abzuschließen. Bei den Geldanlagen sind die Vorgaben gemäß § 89 Absatz 3 Satz 2 SächsGemO für eine ausreichende Sicherheit, einen angemessenen Ertrag sowie auf eine rechtzeitige Verfügbarkeit einzuhalten.

Begründung:

Der ZVWV besitzt aufgrund der bestehenden Kostenüberdeckungen in Höhe von ca. 6,6 Mio. Euro, den Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen in Höhe von ca. 2,2 Mio. Euro, einer vorzuhaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von 1 Mio. € sowie weiterer vorhandener Liquidität (z.B. aus Überzahlungen oder für Investitionen) derzeit insgesamt liquide Mittel in einer Höhe von 14 Mio. €

Im Interesse des angezeigten haushaltswirtschaftlichen Sparsamkeitsgebotes sind vom ZVWV vorhandene Geldbestände grundsätzlich verzinslich anzulegen. Dabei ist die Geldanlage ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da eine derartige Geldanlage keine Verwendung des Vermögens, auch keine Verfügung über das Vermögen, sondern eine Maßnahme zur Verwaltung des Geldvermögens darstellt. Geldanlagen sind kein endgültiger Vorgang, der die Substanz des Vermögens betrifft, vielmehr handelt es sich um eine Zwischenstufe zur Erzielung einer Rendite bis zur Verwendung des Vermögens. Sie verbleiben somit nicht dauerhaft beim ZVWV, sondern werden für die Erledigung der bestehenden Verbindlichkeiten, Rückstellungen oder Rückzahlungen verwendet. Bis zur tatsächlichen Erledigung sollte das Geldvermögen verzinst angelegt werden. Dabei gilt bei einer Geldanlage der Grundsatz einer ausreichenden Sicherheit immer Vorrang vor einer möglichst hohen Rendite. Deshalb werden vom ZVWV nur festverzinsliche Termingeldanlagen bei einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Bank getätigt. Zur weiteren Risikominimierung sind die Geldanlagen auf mindestens zwei Banken zu verteilen. Der ZVWV legt ausdrücklich keine Geldanlagen in spekulativen Geldanlageprodukte an.

Aufgrund der anhaltend niedrigen Guthabenverzinsung ist es für den ZVWV wirtschaftlich sinnvoll, die regelmäßig von den Banken kurzfristig angebotenen Sonderangebote für eine zeitlich befristete risikoarme Festgeldanlage in Anspruch zu nehmen.

Der Geschäftsführer des ZVWV wird den Verbandsvorsitzenden unverzüglich sowie die Gremien in deren jeweiligen Sitzungen regelmäßig über getätigte Geldanlagen ab 1 Mio. € berichten.

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 22 der Verbandssatzung des ZVWV über Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den ZVWV vom Verwaltungsrat oder vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden.